
S 8 AS 2272/22 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	29
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	ALG II - Leistungen für Unterkunft und Heizung - Entziehung - Hinweispflicht - Sanktionswirkung - Betriebskostenabrechnung - aufschiebende Wirkung
Leitsätze	-
Normenkette	SGB I §§ 60 Abs. 1 Nr. 1 , 66 Abs. 1 und 3 - SGB II §§ 60 , 22 Abs. 3 - SGG § 86b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2

1. Instanz

Aktenzeichen	S 8 AS 2272/22 ER
Datum	28.05.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	L 29 AS 520/22 B ER
Datum	16.06.2022

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Beschwerde des Antragsgegners gegen den Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 28. Mai 2022 wird mit der Maßgabe zur¼ckgewiesen, dass der Tenor wie folgt lautet:

Â

Die aufschiebende Wirkung der Klage gegen den Bescheid vom 12. April 2022 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 28. April 2022 wird angeordnet und die Aufhebung der bereits getroffenen Vollziehungsmaßnahmen angeordnet.

Â

Der Antragsgegner hat die notwendigen außergerichtlichen Kosten der Antragstellerin für beide Rechtszüge zu erstatten.

Gründe

Â

Mit Bescheid vom 12. April 2022 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 28. April 2022 hat der Antragsgegner die der Antragstellerin mit Bescheid vom 20. Januar 2022 für die Zeit von Februar 2022 bis Januar 2023 in Höhe von monatlich 460,01 € bewilligten Leistungen für Unterkunft und Heizung für die Zeit ab Mai 2022 in Höhe von monatlich 166,71 € (Höhe der vermeintlich von ihr monatlich geschuldeten Betriebs- und Heizkostenvorauszahlungen) unter Berufung auf [Â§ 66 Abs. 1](#) Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) mit der Begründung entzogen, sie habe trotz Aufforderung die Betriebs- und Heizkostenabrechnung für das Jahr 2020 nicht eingereicht. Hiergegen ist Klage erhoben, über die noch nicht entschieden ist.

Â

Das Sozialgericht hat mit Beschluss vom 28. Mai 2022 die Antragstellerin im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, die aufschiebende Wirkung der Klage anzuordnen und weiterhin die ungeminderten Leistungen an die Antragstellerin auszuführen.

Â

Die dagegen gerichtete Beschwerde des Antragsgegners ist unbegründet. Der Senat hat die Beschwerde zurückweisende Entscheidung mit einem sogenannten Maßgebetenor versehen, da die Entscheidung über die aufschiebende Wirkung gemäß [Â§ 86b Abs. 1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) nicht im Wege einer Verpflichtung des Antragsgegners erfolgt und [Â§ 86b Abs. 1 Satz 2 SGG](#) nur die Aufhebung bereits getroffener Vollziehungsmaßnahmen ermöglicht.

Â

Im Ergebnis zutreffend hat das Sozialgericht erkannt, dass die im Rahmen von [Â§ 86b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG](#) Widerspruch und Klage gegen die streitige Entziehungsentscheidung haben gemäß [Â§ 39 Nr. 1](#) Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) keine aufschiebende Wirkung anzustellende Interessenabwägung zugunsten der Antragstellerin ausgeht. Denn an der Rechtmäßigkeit der Entziehungsentscheidung bestehen ernstliche Zweifel.

Â

Diese Gründe indes nicht wie das Sozialgericht angenommen hat darin bestehen, dass die Antragstellerin einen Pauschal-Untermietvertrag mit dem Hauptmieter, offenbar ihrem Vater, abgeschlossen hat, der eine jährliche

Betriebskostenabrechnung nicht vorsieht. Denn insofern dürfte der Antragsgegner insbesondere zutreffend darauf hingewiesen haben, dass im Untermietvertrag (dem Hauptmietvertrag entsprechende) Betriebs- und Heizkostenvorauszahlungen aufgeführt sind, die Antragstellerin in der Vergangenheit diverse an ihren Vater gerichtete Betriebs- und Heizkostenabrechnungen des Vermieters, des Wohnungsunternehmens Stadt und Land, vorgelegt hat und im Jahr 2012 auch eine diesbezügliche Nachforderung bei den Leistungen für Unterkunft und Heizung berücksichtigt worden ist. Die Frage, ob ein Pauschal-Untermietvertrag vorliegt, kann hier jedoch offen bleiben.

Ä

Denn jedenfalls bestehen ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Entziehungsentscheidung insofern, als der Antragsgegner die Antragstellerin nicht ausreichend konkret im Sinne von [§ 66 Abs. 3 SGB I](#) auf die mögliche Rechtsfolge bei einer Mitwirkungsverweigerung hingewiesen haben dürfte.

Ä

Nach [§ 66 Abs. 3 SGB I](#) dürfen Sozialleistungen wegen fehlender Mitwirkung nur versagt oder entzogen werden, nachdem der oder die Leistungsberechtigte auf diese Folge schriftlich hingewiesen worden und der Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer ihm/ihr gesetzten angemessenen Frist nachgekommen ist.

Ä

Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) ist der in [§ 66 Abs. 3 SGB I](#) vorgesehene schriftliche Hinweis eine zwingende (formelle) Voraussetzung für die Entziehung einer Sozialleistung wegen fehlender Mitwirkung im Verwaltungsverfahren. Dieser Hinweis muss die notwendige Bestimmtheit aufweisen, damit der/die zur Mitwirkung Aufgeforderte eindeutig erkennen kann, was ihm/ihr bei Unterlassung der Mitwirkung droht. Daher darf sich der Hinweis nicht auf eine allgemeine Belehrung oder Wiedergabe des Gesetzeswortlauts beschränken, sondern muss anhand der dem Leistungsträger durch [§ 66 Abs. 1 SGB I](#) eingeräumten Entscheidungsalternativen unmissverständlich und konkret die Entscheidung bezeichnen, die im Einzelfall beabsichtigt ist, wenn der/die Betroffene dem Mitwirkungsverlangen innerhalb der gesetzten Frist nicht nachkommt. Der vorherige schriftliche Hinweis auf die mögliche(n) Rechtsfolge(n) fehlender Mitwirkung nach [§ 66 Abs. 3 SGB I](#) ist eine besondere Ausprägung des Anspruchs auf Gewährleistung rechtlichen Gehörs und des Rechts auf ein faires Verfahren. Er soll sicherstellen, dass der/die Betroffene in Kenntnis der ihm/ihr drohenden Rechtsfolgen seine Haltung auf seinen/ihren Einzelfall bezogen überdenken kann, um nicht von einer späteren ganz oder teilweisen Leistungsversagung oder -entziehung nach [§ 66 Abs. 1 SGB I](#) überrascht zu werden (Warn- und Appellfunktion). Gerade aus diesem Grund muss der schriftliche Hinweis nach [§ 66 Abs. 3 SGB I](#) Ausführungen darüber enthalten, aufgrund welcher Umstände im Einzelfall ein Mitwirkungsverweismis bei dem/der Sozialleistungsempfänger/-in vorliegt und welche rechtliche(n) Konsequenz(en)

das f¼r ihn/sie haben kann (BSG, Urteil vom 12. Oktober 2018 â [B 9 SB 1/17 R](#) â juris Rn. 27 f. m.w.N.).

Â

Es erscheint sehr zweifelhaft, ob das mit â Aufforderung zur Mitwirkungâ
¼berschriebene Schreiben des Antragsgegners vom 20. Januar 2022 und das mit
â Erinnerung an die Aufforderung zur Mitwirkung vom 20.01.2022â³
¼berschriebene weitere Schreiben vom 10. Mrz 2022 diese Anforderungen
erf¼llen. Mit ihnen wies der Antragsgegner die Antragstellerin lediglich allgemein
auf die Mitwirkungsvorschriften in den [Â§ 60](#) ff. SGB I, die in beiden Schreiben im
Wortlaut Â wiedergegeben waren, sowie auf die â sich bereits aus dem
Gesetzestext ([Â§ 66 Abs. 1 Satz 1 SGB I](#)) ergebende â Mglichkeit hin, dass
Geldleistungen â ganz versagt werdenâ knnen, bis die Mitwirkung nachgeholt
werde, was bedeute, dass sie (die Antragstellerin) keine Leistung erhalte. Von
dieser Formulierung war schon nicht die â nach bis Januar 2023 erfolgter
Leistungsbewilligung â allein in Betracht kommende und spter mit dem
angefochtenen Bescheid auch ausgesprochene Leistungsentziehung erfasst. Aber
auch unabhngig davon enthielt der Hinweis keinen Bezug zum konkreten Fall
bzw. keinen Anhaltspunkt f¼r die hier konkret in Betracht gezogene
Leistungsentziehung. Dass eine Entziehung der auf den Betriebs- und
Heizkostenanteil an den Untermietkosten ab Mai 2022 entfallenen Leistungen f¼r
Unterkunft und Heizung im Raum stand, verstand sich auch keineswegs von selbst
(wie es sich etwa von selbst verstehen mag, dass eine vollstndige
Leistungsversagung in Rede steht, wenn auf einen Neuantrag auf SGB II-Leistungen
zur Klrung der Hilfebedrftigkeit die Vorlage von Einkommensunterlagen
verlangt wird). Vielmehr steht die mit Bescheid vom 12. April 2022 erfolgte teilweise
Leistungsentziehung f¼r die Zeit ab Mai 2022 nicht recht im Einklang damit, dass
ein etwaiges Betriebskostenguthaben, auf das die Mitwirkungsaufforderung
offenbar vorrangig abzielte, nach [Â§ 22 Abs. 3 SGB II](#) den Bedarf f¼r Unterkunft
und Heizung nur nach dem Monat der R¼ckzahlung oder der Gutschrift mindern
wrde. Das betrifft den regelhaft (nur) den Monat nach der etwaigen
R¼ckzahlung oder Gutschrift, ggf. â bei einem die monatlichen Aufwendungen
¼bersteigenden Guthaben â auch den Folgemonat oder die Folgemonate (vgl.
BSG, Urteil vom 24. Juni 2020 â [B 4 AS 8/20 R](#) â juris Rn. 28). Da die
vorliegenden Betriebs- und Heizkostenabrechnungen f¼r die Wohnung der
Antragstellerin jeweils im Herbst des Jahres f¼r das vorangegangene Jahr erstellt
wurden und, soweit ersichtlich, R¼ckzahlungen sodann kurzfristig erfolgten,
mangelt es an einem direkten zeitlichen Zusammenhang zwischen der erfolgten
Leistungsentziehung und der offenbar beabsichtigten Pr¼fung der Leistungen
f¼r Unterkunft und Heizung nach dem Monat der R¼ckzahlung. Angesichts
dieser Diskrepanz erscheint zudem fraglich, ob hier der dauerhaften
Leistungsentziehung f¼r die Zukunft nicht Sanktionswirkung beikommt, obwohl [Â§
66 Abs. 1 SGB I](#) keinen Sanktionscharakter haben soll (Mrozynski, Kommentar zum
SGB I, 6. Aufl. Â§ 66 Rn. 1 m.w.N.), es vielmehr im Kern um die Klrung des
Leistungsanspruchs geht (vgl. [Â§ 60 Abs. 1 Nr. 1 SGB I](#)). Insofern liee sich f¼r
die erfolgte Leistungsentziehung allenfalls anf¼hren, dass eine etwaige Betriebs-
bzw. Heizkostenerstattung auch eine (knftige) Absenkung der Betriebs- bzw.

Heizkostenvorauszahlungen zur Folge haben könnte. Diese Möglichkeit ist indes recht vage, zumal im vorliegenden Fall, in dem, soweit ersichtlich, auf die Betriebs- und Heizkostenabrechnungen für die Wohnung der Antragstellerin für die Jahre 2016 bis 2019, die erhebliche Gutschriften auswiesen, die Betriebs- oder Heizkostenvorauszahlungen nicht angepasst wurden.

Ä

Ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Leistungsentziehung bestehen ferner insoweit, als die Antragstellerin lediglich Untermieterin ist und die Betriebs- und Heizkostenabrechnungen gegenüber dem Hauptmieter (ihrem Vater) erfolgen. Nach [§ 65 Abs. 1 Nr. 2 SGB I](#) bestehen Mitwirkungspflichten nach den [§§ 60 bis 64 SGB I](#) nicht, soweit ihre Erfüllung den Betroffenen aus einem wichtigen Grund nicht zugemutet werden kann. Dies ist regelmäßig dann der Fall, wenn die Anforderung von Unterlagen private Dritte betrifft, die nicht am Sozialleistungsverhältnis beteiligt sind. Auskunftspflichten, die Dritte betreffen, erstrecken sich jedoch nur auf Tatsachen, die dem Leistungsempfänger oder der Leistungsempfängerin selbst bekannt sind. Grundsätzlich besteht keine Ermittlungspflicht des Leistungsempfängers/der Leistungsempfängerin gegenüber Dritten. Er/sie muss sich grundsätzlich keine Erkenntnisse verschaffen. Daraus folgt, dass regelhaft keine Verpflichtung besteht, Beweismittel von privaten Dritten zu beschaffen und vorzulegen. Dies gilt insbesondere dann, wenn der/die betreffende Dritte es abgelehnt hat, entsprechende Angaben zu machen. Wenn von einem Leistungsempfänger oder einer Leistungsempfängerin etwas subjektiv Unmögliches verlangt wird, kann von einer Mitwirkungsobliegenheit im Sinne des [§ 60 Abs. 1 SGB I](#) nicht ausgegangen werden (vgl. Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 14. Januar 2008 – [L 7 AS 772/07 ER](#) – juris Rn. 14 m.w.N.). So liegt womöglich der Fall hier; jedenfalls macht die Antragstellerin geltend, die in Rede stehende Betriebs- und Heizkostenabrechnung von ihrem Vater nicht zu erhalten. Auf die Vorschrift des [§ 60 SGB II](#), wonach der Antragsgegner für entscheidungserheblich erachtete Auskünfte direkt von Dritten erlangen kann, wird hingewiesen.

Ä

Mit der vorliegenden Entscheidung über die Beschwerde des Antragsgegners gegen den Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 28. Mai 2022 erbringt sich eine Entscheidung über den Antrag des Antragsgegners auf Aussetzung der Vollstreckung gemäß [§ 199 SGG](#).

Ä Ä

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 SGG](#) in entsprechender Anwendung.

Ä

Dieser Beschluss ist nicht mit einer Beschwerde an das BSG anfechtbar ([§ 177 SGG](#)).

Â

Â

Erstellt am: 15.09.2022

Zuletzt verändert am: 22.12.2024